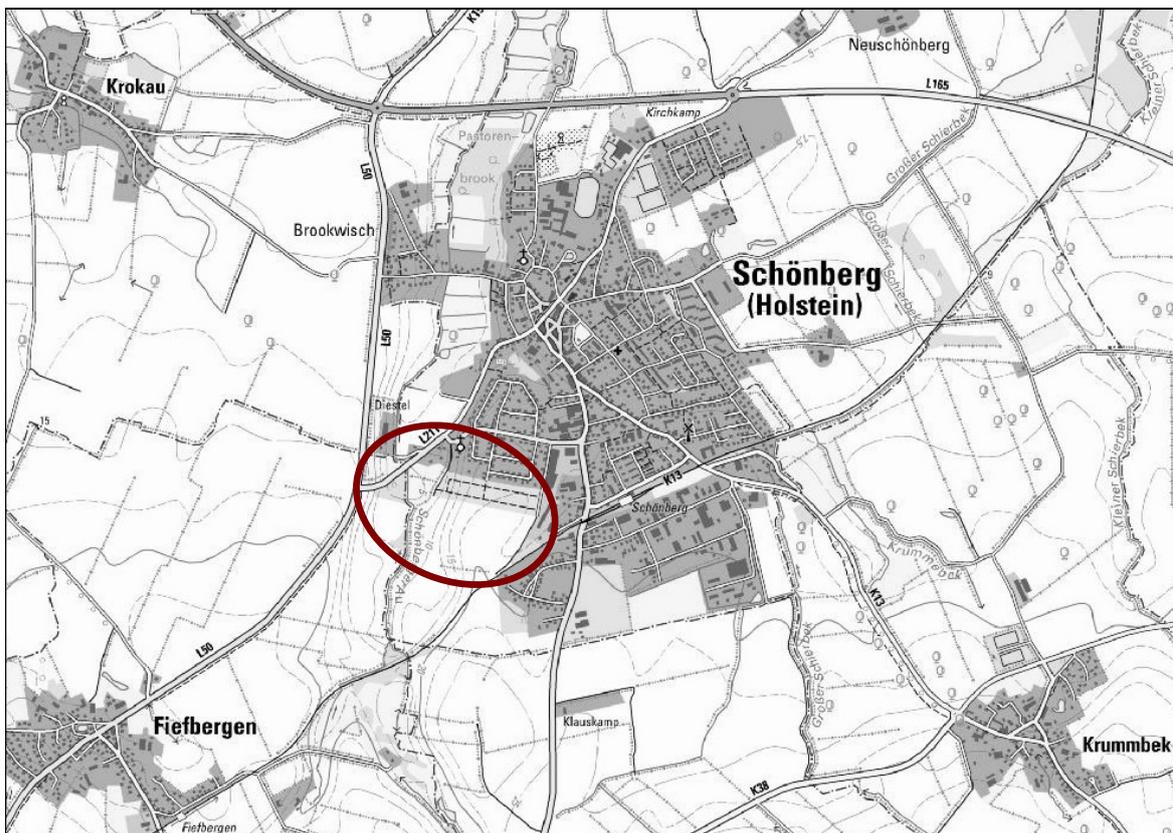


Teil II

der Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönberg



UMWELTBERICHT

§ 2a BauGB

VORABZUG

Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel

Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften

Stand: Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Inhalte und Ziele der Bauleitplanung	3
1.2	Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	5
1.2.1	Fachgesetze	5
1.2.2	Fachplanungen	7
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	10
2.1.1	Schutzgut Mensch	10
2.1.2	Schutzgut Tiere	17
2.1.3	Schutzgut Pflanzen	19
2.1.4	Schutzgut Fläche	22
2.1.5	Schutzgut Boden	23
2.1.6	Schutzgut Wasser	25
2.1.7	Schutzgut Klima	26
2.1.8	Schutzgut Luft	28
2.1.9	Schutzgut Landschaft	29
2.1.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.1.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	33
3.	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- U. ERSATZMASSNAHMEN	33
4.	PLANUNGSAALTERNATIVEN	34
4.1	Standortalternativen	34
4.2	Planungsalternativen	36
5.	STÖRFALLRELEVANZ	37
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	37
6.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	37
6.2	Massnahmen zur Überwachung	38
7.	ZUSAMMENFASSUNG	38
8.	VERWENDETE UNTERLAGEN/ ANLAGEN	38

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im September/ Oktober 2018 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgte nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (F-Plan) und wird zeitgleich zu dieser erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c BauGB. Abweichend von der vorgegebenen Gliederungsstruktur sind die Inhalte zu den Punkten 2a und 2b der Anlage (Bestandsaufnahme und Prognose der Umweltentwicklung bei Durchführung oder Nichtdurchführung des Vorhabens) im Umweltbericht den einzelnen Schutzgütern zugeordnet und dort zusammengefasst abgearbeitet (Kap. 2).

1.1 INHALTE UND ZIELE DER BAULEITPLANUNG

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Das ca. 15,5 ha große Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Ortslage zwischen der Bahntrasse Kiel-Schönberg im Osten und der Landesstraße (L 50/ L 211) sowie der Brookau im Westen, die hier auch die Gemeindegrenze zu Fiefbergen markiert. Er umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, Mischgebietsflächen, für welche bisher die Festset-

zungen des Bebauungsplanes Nr. 14 gelten sowie Verkehrsflächen. Im Norden sind die benachbarten Nutzungen eine Kleingartenanlage sowie Wohnbauflächen. Östlich liegen Gewerbeflächen, Flächen für die Regenwasserretention und jenseits der Bahn weitere Wohnbauflächen. Im Süden und Westen schließen sich landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67, welcher sich parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Aufstellung befindet und den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 ersetzen wird.

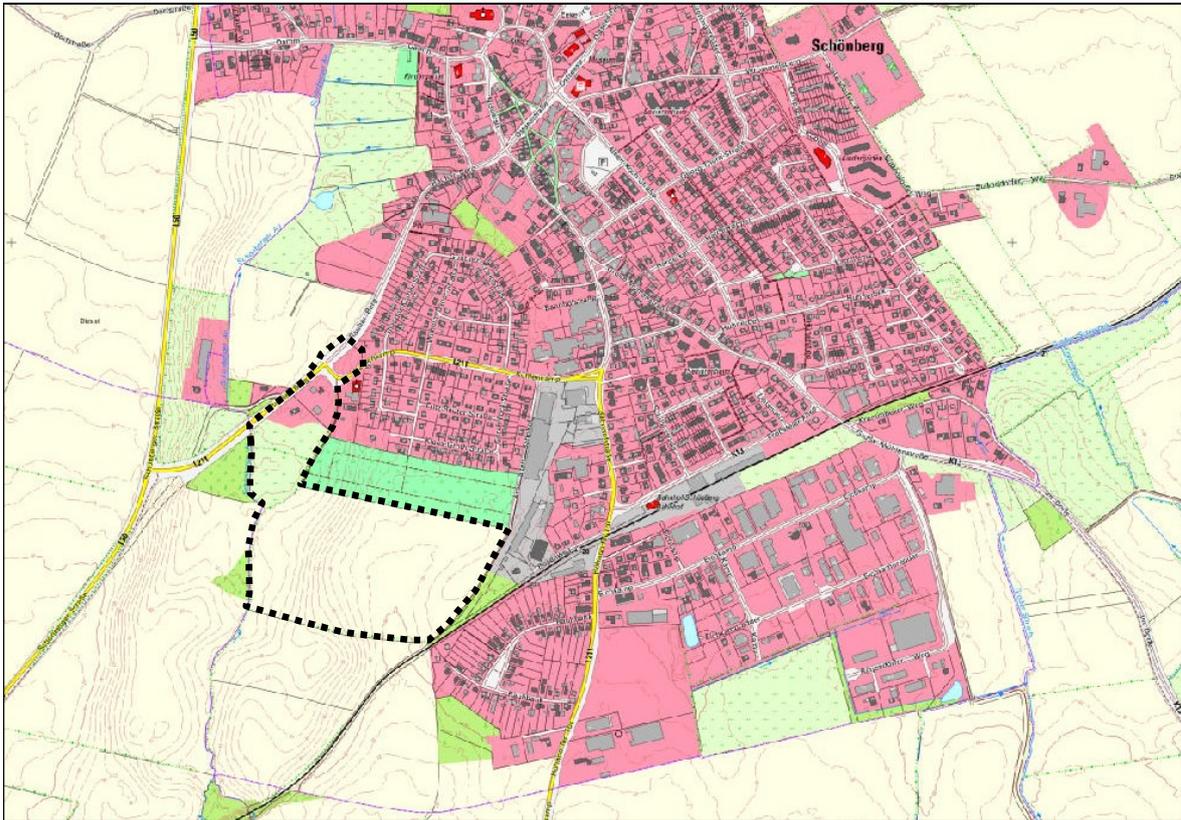


Abb. 1: Lageplan

aus DANord (o.M.)

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, durch die Darstellung von **Wohnbauflächen** eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes zu ermöglichen. Neben der Schaffung von Flächen für neuen Wohnraum soll auch Raum für die Einrichtung einer Kindertagesstätte entstehen. Die Wahl fiel auf Flächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 14 im Kreuzungsbereich der Landesstraßen, die als **Flächen für den Gemeinbedarf** gekennzeichnet werden. Hier ist auch Bereich für die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes für die **Wärmeversorgung** des Gebietes vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von Nordwesten ausgehend von der Landesstraße (L 211). Am Knotenpunkt ‚Rauher Berg‘/ ‚Kuhlenkamp‘/ Planstraße ist die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes vorgesehen. Zwei zusätzliche Anbindungen für Fußgänger und Radfahrer sind im Nordosten des Gebietes an die Straße ‚Am alten Bahnhof‘ sowie an den ‚Rosenweg‘ geplant. Diese Anbindungen können gleichzeitig eine Funktion als Notzufahrten übernehmen. Die innere Erschließung ist über eine L-förmig verlaufende Planstraße und zwei davon ausgehende, verkehrsberuhigte Ringstraßen vorgesehen, welche durch kleinere Verbindungsstraßen sowie zwei Fußwegeachsen ergänzt werden. Für eine potenzielle spätere Erweiterung der Siedlungsflächen in südliche Richtung wird im Südwesten des Plangebietes eine mögliche verkehrliche Anbindung als

Stichstraße berücksichtigt. Die hierzu benötigten Flächen sind als **örtliche Hauptverkehrszüge** in der Planzeichnung dargestellt.

Darüber hinaus berücksichtigt die Flächennutzungsplanung **öffentliche Grünflächen** für die Anlage von Park- und Spielflächen, Flächen für die Erhaltung **gesetzlich geschützter Knickbiotope** sowie für die **Entsorgung des Oberflächenwassers**. Eine kleine Fläche zwischen der vorhandenen Wohnbebauung im Nordwesten und der neu zu entwickelnden Flächen bleibt weiterhin der **Landwirtschaft** vorbehalten.

Weitere Einzelheiten sind Teil I der Begründung zu entnehmen.

1.2 ZIELE DER ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZE UND FACHPLANUNGEN

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.2.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.2 Schutzgut Tiere

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 31.10.2014

Ziel für alle Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potential zu erreichen

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebender Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere und 2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Art. 3 Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung ‚Natura 2000‘

Ausführungen zur Berücksichtigung der Richtlinie finden sich im Kapitel 1.2.2 Fachplanungen

Bund

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017

§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz

§ 2 Aufstellung der Bauleitpläne

§ 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

§ 5 Inhalt des Flächennutzungsplans

Das BauGB bildet ergänzt durch die BauNVO die rechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bauleitplanes.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung vom 17.03.1998, zuletzt geänd. 27.09.2017
Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.5 Schutzgut Boden

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in d Fassung v. 17.05.2013, zuletzt geänd. 08.04.2019

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.1 Schutzgut Mensch, 2.1.7 Schutzgut Klima und 2.1.8 Schutzgut Luft

Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert 15.09.2017

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 30.12.2014

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 16 Erhaltung des Denkmals

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.10 Schutzgut Kultur

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 04.12.2018

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen
- § 78 Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich im Kapitel 2.1.6 Schutzgut Wasser

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert 27.03.2019

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.2 Schutzgut Tiere, 2.1.3 Schutzgut Pflanzen, 2.1.5 Schutzgut Boden, 2.1.6 Schutzgut Wasser, 2.1.9 Schutzgut Landschaft und 3. Schutz-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004, zuletzt geändert 13.12.2018:

- § 9 Umwandlung von Wald
§ 24 Waldabstand

Ausführungen zur Berücksichtigung des Gesetzes finden sich in den Kapiteln 2.1.1 Schutzgut Mensch

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) in der Fassung vom 9.12.2013.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) in der Fassung vom 20.01.2017.

Berücksichtigung des Erlasses erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete/ Vogelschutzgebiete

Im Geltungsbereich und auf den direkt angrenzenden Flächen gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete.

Im Umfeld des Plangebietes liegen die FFH-Gebiete „Hagener Au und Passader See“ (DE 1627-321) und „Küstenlandschaft Bottsand und vorgelagerte Flachgründe“ (DE 1528-391) sowie das Europäische Vogelschutzgebiet „Östliche Kieler Bucht“ (DE 1530-491), welche sich in ihrem Geltungsbereich in weiten Teilen überschneiden. Der Abstand zwischen den Schutzgebieten und dem Plangebiet beträgt 4 bis 5 km.

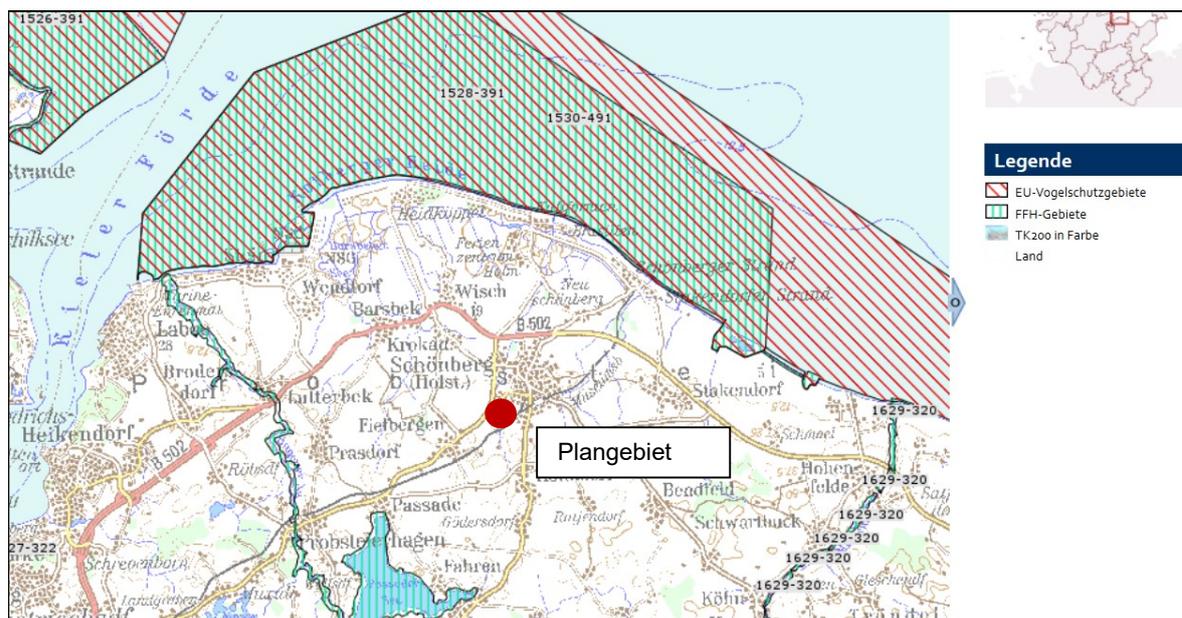


Abb. 2: Natura 2000-Gebiete

Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas SH

Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen dem Plangebiet und den umliegenden Natura 2000-Gebieten ist nicht mit vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu rechnen.

Regionalplan des Planungsraumes III

Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2000

Die Gemeinde Schönberg liegt im Ordnungsraum der Landeshauptstadt Kiel. Dem Ort ist eine örtliche Funktion als Unterzentrum zugewiesen.

Laut Regionalplan gilt die Gemeinde als äußerer Siedlungsschwerpunkt auf der Siedlungsachse Kiel-Ostufer – Schönkirchen - Probsteierhagen – Schönberg. Dies ist eine der Achsen, auf denen sich die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen vollziehen soll. Neben der Gewerbe-, Dienstleistungs- und Wohnansiedlung kommt Schönberg auch die Funktion eines überregionalen Fremdenverkehrsortes zu. Die westlich der Ortslage verlaufende Brookau/ Schönberger Au ist als regionale Freiraumstruktur erfasst und als Grünzäsur eingestuft.

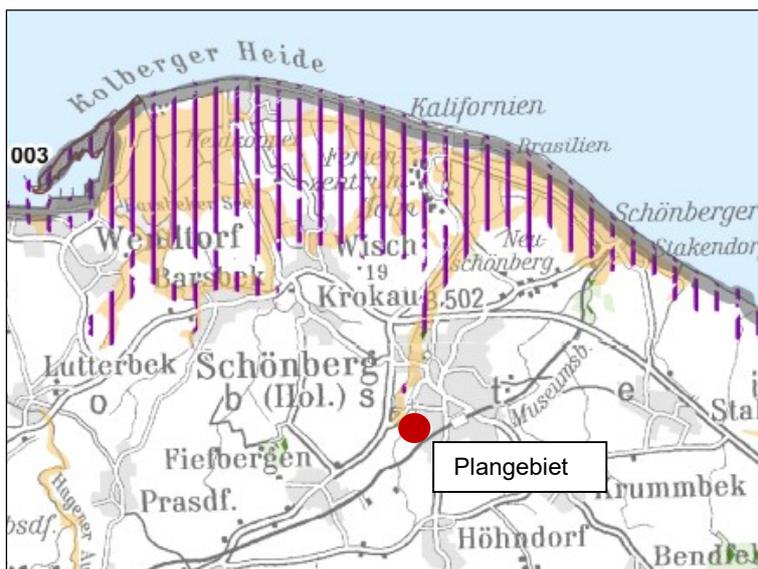
Die Ziele der Bauleitplanung stehen den Zielen des Regionalplanes nicht entgegen. Das Vorhaben dient mit der Sicherung der Wohnraumversorgung der weiteren Entwicklung der zugewiesenen Aufgaben. Die Brookau findet als Grünzäsur Berücksichtigung.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes II

Kreisfreie Städte Kiel u. Neumünster, Kreise Plön u. Rendsburg-Eckernförde - 2020

Der aktuell bekannt gemachte Landschaftsrahmenplan trifft im Kartenwerk für das Plangebiet und sein direktes Umfeld keine Aussagen.

In Karte 1 ist im Bereich des nördlichen Abschnittes der Brookau/ Schönberger Au sowie der küstenvorgelagerten Salzwiesen ein ‚Schwerpunktbereich‘ der ‚Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems‘ dargestellt. Vom Ortsrand nach Nordwesten erstreckt sich ein ‚Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Avifauna‘. Dabei handelt es sich um ein ‚Dichtezentrum für Seeadlervorkommen‘. Karte 2 stellt den Gemeindeteil nördlich der B 502 als ‚Gebiet mit besonderer Erholungseignung‘ dar. Die Abgrenzung des dort gelegenen Landschaftsschutzgebietes „Probsteier Salzwiesen und Umgebung“ ist nachrichtlich übernommen. In der Karte 3 sind die küstennahen Bereiche und das Tal der Brookau/ Schönberger Au als



‚Hochwasserrisikogebiet‘ gekennzeichnet und unter dem Aspekt ‚Klimaschutz‘ als ‚klimasensitiver Boden‘ eingestuft. Diese Darstellung endet an der L 211, so dass der vom Planvorhaben betroffene Teil der Brookau nicht mehr mit umfasst ist.

Abb. 3: Auszug LRP II - Karte 3

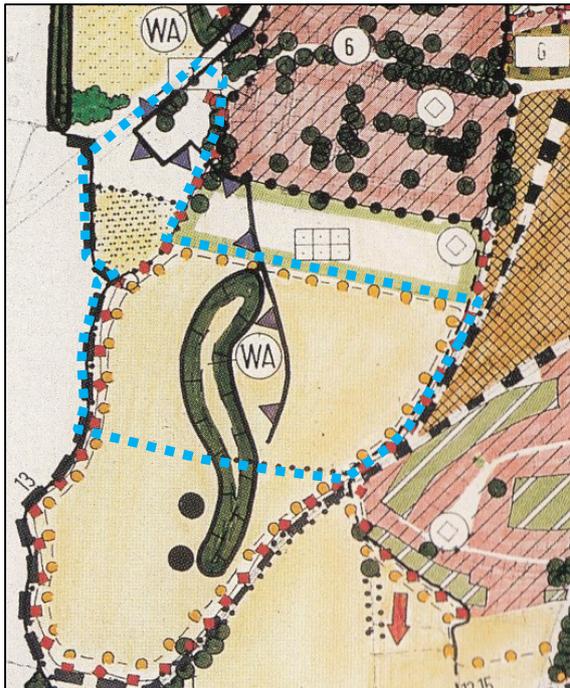
Ein direkter Bezug des Plangebietes zu den genannten schutzwürdigen Strukturen im weiteren Umfeld besteht nicht.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönberg - 2006

Der geltende Flächennutzungsplan stellt den größten Teil des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar. Im zentralen Bereich ist dabei im Verlauf einer Hangkante eine Fläche für die Neuwaldbildung berücksichtigt. Die vorhandenen Siedlungsflächen im nordwestlichen Plangebiet sind als gemischte Bauflächen dargestellt. Die Verkehrsflächen sind gemäß Bestand erfasst. An den Rändern der landwirtschaftlichen Flächen sowie entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges sind Wander- und Reitwege gekennzeichnet.

Landschaftsplan der Gemeinde Schönberg - 1992

Der Landschaftsplan trifft für das Plangebiet in der Entwicklungskarte differenzierte Aussagen. Der größte Teil des Geltungsbereiches, die Fläche südlich des Ortsrandes, ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im zentralen Bereich ist dabei im Verlauf einer Hangkante eine Vorrangfläche für die Waldentwicklung berücksichtigt. An den Rändern der Ackerfläche sowie entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges sind markierte Wander- und Radwanderwege sowie Reitwege vorgesehen.



Für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches, die Flächen westlich des Ortsrandes, ist der bauliche Bestand mit den angrenzenden Bereichen als Weißfläche (ohne Planungsaussage) aufgenommen. Das südlich anschließende Flurstück wird als Feuchtgrünland eingestuft. Knicks und Baumreihen sind gemäß Bestand dargestellt.

Für den nördlichen Teil des Geltungsbereiches, die Flächen westlich des Ortsrandes, ist der bauliche Bestand mit den angrenzenden Bereichen als Weißfläche (ohne Planungsaussage) aufgenommen. Das südlich anschließende Flurstück wird als Feuchtgrünland eingestuft. Knicks und Baumreihen sind gemäß Bestand dargestellt.

Abb. 4: Auszug Landschaftsplan

Eine bauliche Entwicklung ist gemäß Landschaftsplan innerhalb des Plangebietes nicht vorgesehen. Durch die Darstellung einer ‚Grenze baulicher Entwicklung‘, schließt man eine Siedlungsentwicklung langfristig allerdings auch nicht aus. Sie wird jedoch auf die Flächen außerhalb des Tales der Brookau beschränkt. Die Brookau verläuft im Westen des Geltungsbereiches. Im nördlichen Teil des Plangebietes sieht der Landschaftsplan die Grenze der baulichen Entwicklung exakt entlang der Bestandsbebauung, d.h. hier wird eine bauliche Erweiterung ausgeschlossen. Im südlichen Teil des Plangebietes verläuft die Grenze im Bereich der für eine Waldentwicklung vorgesehenen Hangkante, womit eine potenzielle Siedlungsentwicklung auf den östlichen Teil der Fläche begrenzt wird. Begründet wird diese Abgrenzung mit der Bedeutung des Niederungsgebietes der Brookau, welches als ökologisch wertvoller, erhaltenswerter Landschaftsbestandteil sowie als Teil des natürlichen Grünsystems Schönbergs eingestuft wird. Die begrenzenden Hänge werden dabei als Bestandteil des Sohltales betrachtet.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung weicht die Gemeinde Schönberg von dem Ziel der Landschaftsplanung ab, das Tal der Brookau in diesem Bereich weiträumig von Bebauung freizuhalten. Im Rahmen der Überlegungen zur zukünftigen baulichen Entwicklung mit Möglichkeiten zur Errichtung von vielfältigen Wohnformen fiel die Wahl nach Abwägung der Vor- und Nachteile in den verschiedenen Potentialflächen auf das vorliegende

Gebiet. (vgl. Kapitel 4.1-Standortalternativen). Die Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt bei seiner Flächenneuausweisung jedoch die Ziele zur Erhaltung der Knickbiotope, die Erhaltung eines Freiraumes entlang der Brookau und durch die ringförmige Verkehrserschließung sowie der Errichtung eines Wanderweges am westlichen Geltungsbereich, die Möglichkeit, das Gebiet als Fußgänger zu umrunden, einschließlich der Anbindung an den Zentrumsbereich im östlichen Teil.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Gemäß Nr. 2a und b der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

2.1 BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Vorhabens werden Bestandsbeschreibung sowie eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens vorangestellt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Bestandsbeschreibung und Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Gemäß Nr. 2a der Anlage 1 (zu § 2(4) und den §§ 2a und 4c) BauGB

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird größtenteils landwirtschaftlich als Acker genutzt. Nur der kleinere Bereich im Norden, zwischen Landesstraße und Kleingarten unterliegt einer Grünlandnutzung. Als Produktionsstandorte dienen die Flächen der Nahrungsmittel- oder Rohstoffversorgung sowie der Existenzsicherung des wirtschaftenden Betriebes und seiner Mitarbeiter.

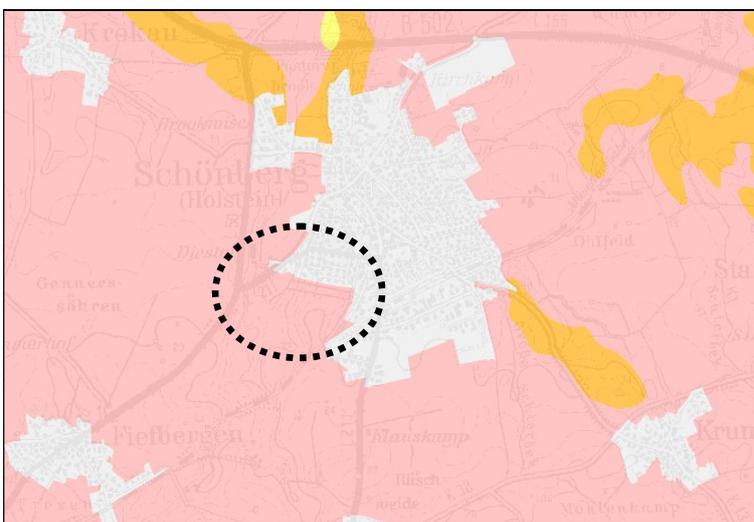


Abb. 5: Auszug aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas SH



Die Flächen werden mit einer hohen Ertragsfähigkeit eingestuft, womit sie dem überwiegenden Wert der Böden im Gemeindegebiet und der Region entsprechen.

Aufgrund der Hanglage besteht im Vergleich zu den umliegenden Nutzflächen jedoch eine erhöhte Gefährdung des Bodens gegenüber der Wassererosion, wodurch die Bodenbearbeitung erschwert ist. Dieses gilt für die großflächigen Ackerflächen, die Erosionsgefährdung der nördlichen Grünlandflächen ist dagegen als sehr gering eingestuft. Die eher feuchten Flächen werden zur Zeit mit Robustrindern beweidet.

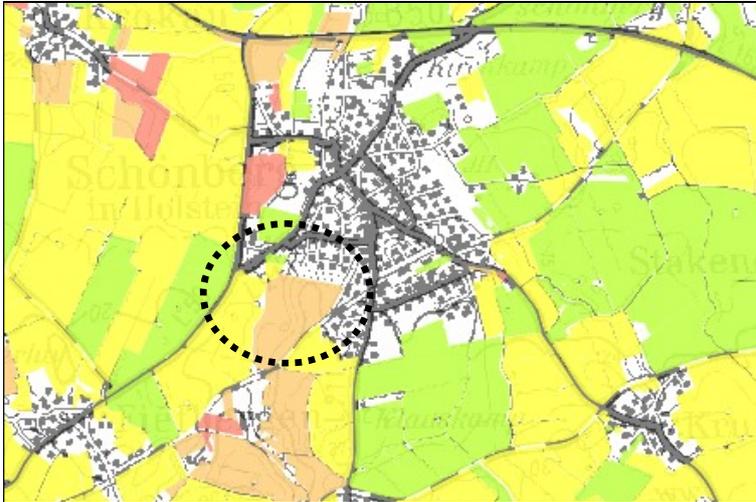


Abb. 6: Auszug aus dem Landwirtschafts- und Umwelatlas SH

Legende

Wassererosionsgefährdung nur landwirtschaftliches Flächenkataster

- keine
- sehr gering
- gering
- mittel
- hoch
- sehr hoch

Im Nordwesten des Plangebietes existieren zwei baulich genutzte Grundstücke. Das südliche Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Die angrenzenden Garten- und Freiflächen werden zum Teil für eine Kleintierhaltung genutzt und weisen verschiedene Nebengebäude und Unterstände auf. Das nördliche Grundstück war bis zum Beginn der Planung mit einem Wohnhaus und verschiedenen Hallen bebaut, die von einem KFZ-Betrieb genutzt wurden.



Abb. 7: Mischgebietsnutzung bis Sept. 2017



Abb.8: Kleintiernutzung im Nordwesten

Nachdem das Gebiet den Eigentümer wechselte, sollten hier Reihenhäuser entstehen und die Altgebäude wurden abgebrochen. Für die geplante Neubebauung mit Wohnhäusern wäre eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 14 notwendig. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu dem vorliegenden Geltungsbereich, entschied die Gemeinde, das Gebiet mit in diesen einzubeziehen und den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zu erweitern.

Die nordwestlich an das Plangebiet grenzende Landesstraße (L 211, Rauher Berg) hat über die L 50 Anschluss an die Bundesstraße (B 502) und somit neben der Bedeutung für den regionalen Verkehr zwischen den Gemeinden auch die Funktion der Anbindung an den überregionalen Verkehr zwischen der Landeshauptstadt Kiel und der Ostseeküste. Der Kuhlenkamp stellt eine Hauptzufahrtstraße in den Ort Schönberg dar. Im westlichen Teil der Straße befindet sich die Zufahrt zu den oben beschriebenen Anliegern. Entlang

der östlichen Seite der vorgenannten Flächen beginnt im Kurvenbereich des Kuhlenkamp ein schmaler Spurweg, über welchen der westliche Teil der Kleingartenanlage sowie die südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erreicht werden. Der Weg endet vor der Ackerfläche in einer kleinen Stellplatzfläche mit Platz für 2-3 PKW. Der östliche Teil der Kleingartenanlage kann über die Verlängerung der Straße ‚Am Alten Bahnhof‘ erreicht werden. Während die Straße im Bereich der Siedlungsflächen als Wohn- und Spielstraße ausgebaut ist, stellt sie sich im Bereich der Kleingartenanlage als wassergebundene Wegefläche dar, deren Seitenstreifen zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wird, bevor sie in der dortigen Ackerzufahrt endet. Zwischen diesen beiden Wegeenden hat sich entlang der südlichen Grenze der Kleingartenanlage ein als Spazierweg genutzter Trampelpfad gebildet.



Abb. 9: Westliche Zufahrt mit Stellplatz Kleingarten



Abb.10: Trampelpfad an der südl. Kleingartengrenze
Abb. 11: Östliche Zufahrt ‚Am alten Bahnhof‘



Im südöstlichen Randbereich tangiert eine Gleisanlage mit einer landwirtschaftlichen Überfahrt den Geltungsbereich. Es handelt sich dabei um die zurzeit nur sporadisch befahrene Bahnstrecke Kiel—Schönberg.

Außer den im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft entstehenden und von der Bevölkerung hinzunehmenden Staub-, Geruchs- und Geräuschentwicklungen aus der Ackerbewirtschaftung wirken die Lärmemissionen der angrenzenden Verkehrswege (L 211 im Westen, Bahnlinie im Osten) und der benachbarten Gewerbeflächen in den Geltungsbereich hinein. Weitere auf den Menschen einwirkende Emissionen existieren nicht.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens wird die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes fortgesetzt. Aufgrund des Fehlens bzw. fehlender Verfügbarkeit alternativer Siedlungsentwicklungsflächen im Innenbereich kann die vorliegende und für Schönberg prognostizierte Nachfrage nach differenzierten Wohnraumangeboten ohne Inanspruchnahmen von anderen Außenbereichsflächen nicht im bestehenden Umfang gedeckt werden.